

(7) Der Abschluß der Lehr- und Arbeitsverträge mit Schülern kann nur nach vorheriger Zustimmung des Amtes des Rates des Kreises erfolgen.

(8) Zur Lenkung der Schüler in Lehr- bzw. Arbeitsverhältnisse und zur Zustimmung für den Abschluß des Lehr- und Arbeitsvertrages werden von den Ämtern der Räte der Kreise Kontrollkarten verwendet. Diese werden von den Betrieben, mit denen der Lehr- bzw. Arbeitsvertrag abgeschlossen werden soll, von dem zuständigen Amt des Rates des Kreises angefordert oder von dem Amt des Rates des Kreises an den Schüler zur Bewerbung bei einem Betrieb ausgegeben.

(9) Liegt der Wohnort des Schülers nicht im gleichen Kreisgebiet wie der Betrieb, mit dem der Lehr- oder Arbeitsvertrag abgeschlossen werden soll, so fordert das für den Betrieb zuständige Amt des Rates des Kreises vor Abgabe der Kontrollkarte an den Betrieb die Berufsberatungskarte von dem Kreis an, in dem der Schüler wohnt. Innerhalb einer Woche nach Eingang der Aufforderung ist die Berufsberatungskarte abzusenden oder das Zurückhalten der Karte zu begründen.

(10) Die Ämter der Räte der Kreise registrieren die Lehrverträge.

§ 3

Aufgaben der Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Volksbildung

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Volksbildung, sind auf der Grundlage der vom Ministerium für Volksbildung zu gebenden Anleitung für die Durchführung der Berufsaufklärung in den Oberschulen und Sonderschulen und für die Unterstützung der Nachwuchslenkung durch die Oberschulen und Sonderschulen verantwortlich.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Volksbildung, sichern, daß in der gesamten unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Arbeit, vor allem im polytechnischen Unterricht, die Berufsaufklärung entsprechend dem Plan der Berufsausbildung und den Hinweisen der Ämter durchgeführt und die Nachwuchslenkung unterstützt wird.

§ 4

Aufgaben der Oberschulen und Sonderschulen¹

(1) An den Oberschulen und Sonderschulen ist die Berufsaufklärung fester Bestandteil der gesamten unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Arbeit, insbesondere des polytechnischen Unterrichts. Die Berufsaufklärung erfolgt in enger Verbindung mit den Ämtern der Räte der Kreise und den sozialistischen Betrieben.

(2) Die Direktoren und Schulleiter der Oberschulen und Sonderschulen sind für die Durchführung der Berufsaufklärung an ihrer Schule voll verantwortlich. Sie unterstützen die Ämter der Räte der Kreise aktiv bei der Nachwuchslenkung. Die Direktoren und Schulleiter benennen einen Lehrer, der ständig für die Berufsberatung verantwortlich ist. Dieser Lehrer hält enge Verbindung zu den Ämtern der Kreise und den sozialistischen Betrieben. Er informiert den Direktor bzw. Schulleiter und den Elternbeirat auf der Grundlage der örtlichen Jahresprogramme über die Berufsberatung und gibt den Klassenleitern Anleitung. An den erweiterten Oberschulen wird diese Aufgabe von den stellvertretenden Direktoren wahrgenommen.

(3) Die Klassenleiter sind für die Berufsaufklärung in ihren Klassen verantwortlich. Sie helfen den Ämtern der Räte der Kreise bei der Nachwuchslenkung.

(4) Entsprechend den Erfordernissen der Berufsberatung sind — vor allem während der letzten Schuljahre — in Verbindung mit den sozialistischen Betrieben Aussprachen mit Facharbeitern und Angehörigen der technischen Intelligenz, Vorträge über Inhalt und Bedeutung der einzelnen Berufe, Betriebsbesichtigungen für einzelne Klassen oder Schülergruppen durchzuführen.

(5) Allen Elternbeiräten wird empfohlen, eine Kommission für die Berufsberatung zu bilden. Diese Kommission sollte die Klassenleiter bei der Vorbereitung und Durchführung der Berufsaufklärung unterstützen, die Aufklärungsarbeit unter den Eltern fördern und den Schülern bei der Berufsfindung helfen.

§ 5

Aufgaben der zentralen und örtlichen Wirtschaftsorgane

(1) Die Leiter der zentralen und örtlichen Wirtschaftsorgane haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches dafür zu sorgen, daß

- a) eine ständige Anleitung und Kontrolle der Betriebe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Berufsberatung erfolgt,
- b) Berufsfindungsschriften und andere für die Berufsaufklärung und Berufsberatung geeignete Informationsmittel herausgegeben werden, insbesondere für solche Wirtschaftszweige und Berufe, für die die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung (Neueinstellung von Lehrlingen) vordringlich ist.

(2) Den Leitern genossenschaftlicher Betriebe wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

§ 6

Aufgaben der Betriebe und Einrichtungen

(1) Die Leiter der sozialistischen Betriebe sind voll verantwortlich für die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und die Durchführung der mit dem Amt des Rates des Kreises vereinbarten und mit den Volksbildungsorganen abgestimmten Aufklärungs- und Werbemaßnahmen.

(2) Die sozialistischen Betriebe sind verpflichtet, der Berufsberatung ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und eng mit den Oberschulen und Sonderschulen zusammenzuarbeiten.

(3) Die Betriebe sind verpflichtet, auf der Kontrollkarte das Einverständnis zum Abschluß eines Lehr- bzw. Arbeitsvertrages zu bestätigen oder die Ablehnung zu begründen und die Karten in der vom Amt des Rates des Kreises vorgeschriebenen Frist zu übersenden.

(4) Alle Lehrverträge sind auf der Grundlage des bestätigten Planes für die Neueinstellung von Lehrlingen und der Systematik der Ausbildungsberufe sowie der dazu erlassenen speziellen Bestimmungen abzuschließen. Die Lehrverträge sind nach Unterzeichnung dem für den einstellenden Betrieb zuständigen Amt des Rates des Kreises in der vom Amt des Rates des Kreises vorgeschriebenen Frist in zweifacher Ausfertigung zur Registrierung einzureichen. Mit der Registrierung erhalte die Lehrverträge Gültigkeit.

§ 7

Aufgaben der Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen

(1) Die Planung und Organisation der ärztlichen Untersuchung sämtlicher Schüler ab 8. Klasse und der vorzeitigen Schulabgänger ist von den Räten der Kreise,